



## Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- ◆ **Stadt Höchstädt a.d. Donau**  
**9. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den 6. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Bruckwörth“, Gemarkung Höchstädt**  
**Inkrafttreten und Bereithaltung zur Einsicht**
  
- ◆ **Stadt Höchstädt a.d. Donau**  
**13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren**  
**Bekanntmachung der Genehmigung**  
**Inkrafttreten und Bereithalten zur Einsicht**

**Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.**

Höchstädt a.d. Donau, 24. Juli 2024

A handwritten signature in blue ink that reads "Stephan Karg". The signature is written in a cursive style.

Stephan Karg  
1. Bürgermeister

## **Amtliche Mitteilung**

### **9. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den 6. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Bruckwörth“, Gemarkung Höchstädt**

Das Grundstück Flurnummer 668, Gemarkung Höchstädt, ist Teil einer, im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Höchstädt a.d.Donau (in Kraft getreten am 28.08.1997) festgesetzten, Grünfläche.

Mit der am 27.05.2024 in Kraft getretenen 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bruckwörth“ wurde der Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in ein „Reines Wohngebiet“ geändert.

Da die 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt worden ist, wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan nunmehr nach § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Anpassung berichtigt (9. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes).

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau, Zimmer 16, während der allgemein üblichen Dienststunden für Jedermann öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch tritt die 9. Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Absatz 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Höchstädt geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie auf Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## Amtsblatt

### Stadt Höchstädt;

13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB

Bekanntmachung der Genehmigung;

Rechtswirksamkeit und Bereithalten zur Einsicht nach § 6 Absatz 5 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 12.05.2021 die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Höchstädt beschlossen und der Stadtrat diese in seiner Sitzung vom 18.03.2024 festgestellt.

Um eine Gewerbebebauung im Norden Deisenhofens zu ermöglichen, sollen folgende Flächen bzw. Grundstücke der Gemarkung Deisenhofen als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 90/6 (Teilfläche), 92, 92/1, 92/2, 94 (Teilfl.), 95, 96, 96/1, 97, 107 (Teilfl.), 126 (Teilfl.) und 126/7, jeweils Gemarkung Deisenhofen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch folgende Grundstücke umgrenzt (jeweils Gemarkung Deisenhofen):

- im Norden: Fl.Nr. 107 (Weg)

- im Osten: Fl.Nr. 94 (Weg) und Fl.Nr. 90/|6 (Kreisstraße DLG 25)

- im Süden und Südwesten: Fl.Nrn. 89 und 93 (Acker - Grünland)

- im Südwesten: Fl.Nrn. 93/1 (Gartengrundstück mit Holzlagerplatz und Lagerschuppen) und Fl.Nr. 94 (Weg)

- im Westen: Fl.Nr. 98 (Weg)

Die bisher im Flächennutzungs- und Landschaftsplan festgesetzten Nutzungsarten werden dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kapellenacker“ angepasst.

Das Landratsamt Dillingen hat gemäß § 6 Baugesetzbuch, § 6 Bundes-Naturschutzgesetz und dem Bayer. Naturschutzgesetz i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch mit Bescheid vom 18.06.2024 die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, bestehend aus Planzeichnung i. d. F. vom 18.03.2024 und Begründung i. d. F. vom 18.03.2024, rechtswirksam.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kann jedermann die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, bestehend aus Planzeichnung i. d. F. vom 18.03.2024 und Begründung i. d. F. vom 18.03.2024, sowie die beigefügte „Zusammenfassende Erklärung“ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt, Zimmer 16 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die „Zusammenfassende Erklärung“ erläutert die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Höchstädt geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie auf Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Höchstädt, den



Stephan Karg  
1. Bürgermeister